

# TRAVEL IUS

---

**Ausgabe 6, 11. Dezember 2019**

**Rolf Metz, Rechtsanwalt**

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

---

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <https://www.reisebuererecht.ch/newsletter-travel-ius>

---

- 1. Bundesgerichtsurteil: Haftung des Reiseveranstalters**
  - 2. Haftung für Vulkane?**
  - 3. Fake-Bewertungen auf Reiseportalen**
  - 4. Kriterien für Trefferliste offenlegen**
  - 5. Und zum Schluss: New York: Betrug an Freiheitsstatue**
- 

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

«Travel ius» orientiert Sie heute über einen Bundesgerichtsentscheid, welcher die Haftung des Reiseveranstalters behandelt, dann einiges zur Haftung für Vulkane und Fake-Bewertungen.

Sie dürfen diesen Newsletter gerne an interessierte Leserinnen und Leser weiterleiten, hier kann man «Travel ius» abonnieren <https://www.reisebuererecht.ch/newsletter-travel-ius> .

## **1. Bundesgerichtsurteil zur Haftung des Reiseveranstalters**

Ein Ehepaar hatte beim einem Genfer Reisebüro eine Indien-Reise gebucht. Auf dem Transfer vom Flughafen nach Puri kam es zu einem schweren Verkehrsunfall. Die Ehefrau des Klägers kam ums Leben und der Kläger selber wurde schwer verletzt. Für den Transfer hatte der Reiseveranstalter einen Wagen mit Chauffeur organisiert.

Vor dem Bundesgericht war strittig, ob der Reiseveranstalter für den Unfall und die Schäden haftbar sei. Das Urteil ist etwas kompliziert, da auch verfahrensrechtliche Fragen geklärt werden mussten. Zur Haftbarkeit führt das Bundesgericht aus, dass das Bundesgesetz über Pauschalreisen die damalige EU-Reiserichtlinie auf einem minimalen Niveau umsetzen sollte.

---

Und es kommt zum Schluss, dass der Reisende nicht nur den Unfall und den Schaden nachweise müsse, sondern auch, dass **der Fahrer einen Fehler begangen**, also nicht die notwendige Sorgfalt aufgewendet habe. Aufgrund dieser Sachlage wies das Bundesgericht die Klage ab. Bundesgerichtsurteil vom 29. August 2019, 4A\_396/2018

**Zu diesem Urteil ist Folgendes zu sagen:**

- Die Urteilsbegründung zeigt, wie wenig Erfahrung die Gerichte mit dem Bundesgesetz über Pauschalreisen haben. Prozesse über Haftungsfragen dürften auch in Zukunft einen ungewissen Ausgang haben.
- Was ganz wichtig ist, der Unfall ereignete sich in Indien. Aufgrund der Urteilsbegründung ist davon auszugehen, dass keine umfassende polizeiliche Untersuchung vorliegt. Das heisst, der Kläger konnte nicht mittels offizieller Unterlagen ein Fehlverhalten des Chauffeurs nachweisen. Z.B. in Europa dürften in solchen Fällen regelmässig Polizeiakten vorliegen, die im Prozess beigezogen werden können. Mit anderen Worten, **das Urteil bedeutet nicht, dass der Veranstalter für Unfälle bei Transfers nicht haftet**. Vielmehr ist es eine Frage, ob der Reisende neben dem Schaden usw. auch ein Fehlverhalten des Veranstalters oder des Fahrers nachweisen kann. **Eine Haftung kann durchaus gegeben sein**.
- Es wurde auch geprüft, ob der Reisende über die Risiken von Autofahrten in Indien aufgeklärt worden ist («nicht selber fahren»). Der Reiseveranstalter hatte seine Informationspflichten erfüllt.
- Reiseunfallversicherungen haben von ihrer Bedeutung nichts verloren. Solche Unfälle verursachen hohe Rettungs-, Repatriierungs- und Heilungskosten.

---

## 2. Haftung für Vulkane?

«So ziehen sich Reiseanbieter nach Vulkanausbruch aus Verantwortung» so betitelt [www.nau.ch](http://www.nau.ch) einen Artikel über den Vulkanausbruch auf der neuseeländischen Insel White Island. Wer den Titel liest, könnte auf die Idee kommen, dass Reiseveranstalter für einen Vulkanausbruch haftbar seien. Dies trifft natürlich nicht zu. Der Vulkan ist nicht Erfüllungsgehilfe im Rahmen einer Pauschalreise. Und niemand hat gewusst oder hätte ahnen können, dass der Vulkan ausbrechen wird.

Etwas anderes mag gelten, wenn im Reiseprogramm ein Ausflug auf den Ätna enthalten ist. Dann sind die Kunden über die gesundheitlichen Voraussetzungen, Ausrüstung vorgängig zu

informieren. Und die Guides haben sich über die aktuelle Situation in Kenntnis zu setzen sowie notfalls den sofortigen Abstieg usw. in die Wege zu leiten. Aber auch hier gilt, haben der Reiseveranstalter und die eingesetzten Guides alle notwendige Sorgfalt walten lassen, bestünde bei einem Unfall aufgrund der Vulkanaktivitäten keine Haftung (Art. 15 Abs. 1 Buchstabe c. Pauschalreisegesetz). Journalisten und Reisenden vergessen manchmal, dass man auch auf Pauschalreisen das normale Lebensrisiko trägt (wie zu Hause auch).

---

### **3. Fake-Bewertungen auf Reiseportalen**

Auf Reiseportalen werden Hotels, Restaurants usw. bewertet. Doch sind all diese Bewertungen auch von echten Kunden? Nein. Das Landgericht München musste sich mit Fake-Bewertungen befassen. Und zwar ging der Prozess nicht etwa gegen Hotels oder so, die Fake-Bewertungen eingestellt hatten, sondern gegen das Unternehmen, welches Fake-Bewertungen gegen Geld erstellt. Geklagt hatte Holidaycheck gegen die Firma Fivestar (in Belize), welche Fake-Bewertungen im Kundenauftrag verfasste. Das Münchner Gericht urteilte, dass solche Fake-Bewertungen rechtswidrig sind und Fivestar diese aus den Portalen löschen muss. Wie dem Bericht der Süddeutschen zu entnehmen ist, sind auch andere Unternehmen auf Fivestar aufmerksam worden. So geht z.B. auch Amazon gegen Unternehmen vor, die Bewertungen verkaufen und hat entsprechende Gerichtsentscheidungen bewirkt.

Verschiedene Quellen: u.a. «Gericht verbietet Fake-Bewertungen», 14. November 2019, <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-fake-bewertungen-verbot-urteil-1.4682377>

---

### **4. Kriterien für Trefferliste offenlegen**

«Unsere Top-Tipps», «Bestes Preis – Leistungsverhältnis» und «Preis (niedrigster zuerst)» und ähnliche Sortiermöglichkeiten gibt es auf Buchungsportalen. «Unsere Top-Tipps» hat dem Bundesverband der Verbraucherzentralen gar nicht gefallen und den Reisevermittler Opodo Ltd. eingeklagt. Moniert wurde, dass der Besucher der Webseite nicht wusste, nach welchen Kriterien «Unsere Top-Tipps» erstellt werden. Das Landgericht Hamburg folgte den Verbraucherzentralen und stellte fest, dass auch «Bewertung und Preis», «Sterne und Preis» intransparente Angaben seien. Es müssten die objektiven Beurteilungsgesichtspunkte angegeben werden, damit der Reisende seine Kaufentscheide korrekt fällen könne.

---

Quelle: «Online-Hotelbuchungen: Kriterien für Trefferliste müssen transparent sein», auf [https://www.kostenlose-urteile.de/LG-Hamburg\\_327-O-23419\\_Online-Hotelbuchungen-Kriterien-fuer-Trefferliste-muessen-transparent-sein.news28182.htm](https://www.kostenlose-urteile.de/LG-Hamburg_327-O-23419_Online-Hotelbuchungen-Kriterien-fuer-Trefferliste-muessen-transparent-sein.news28182.htm); Urteil des Landgerichtes Hamburg vom 7.11.2019

---

## **5. Und zum Schluss: New York: Betrug an Freiheitsstatue**

Wer kennt Sie nicht, die Freiheitsstatue von New York. Ein Besuch ist obligatorisch. Also rein ins Schiff und ab zur Statue. Das kann auch ins Auge gehen, wie es dem amerikanischen Schauspieler Alec Baldwin und seiner Familie ergangen ist. Verschiedene Unternehmen versprechen den Besuch der Freiheitsstatue mit dem Schiff, aber die Touristen mit dem Bus in den Nachbarstaat New Jersey fahren und dort auf die Fähre verladen. Es gibt nämlich nur ein einziges Unternehmen in New York, welches die Erlaubnis hat, Besucher direkt von der Südspitze Manhattans zur Statue zu fahren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

---

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

---

© Rolf Metz, 2019

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54  
info[at]reisebuerorecht.ch  
<https://www.reisebuerorecht.ch>

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch) oder nutzen Sie den untenstehenden Link.

---